

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Sellin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. MV Seite 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. MV Seite 146) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 27.10.2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1

Zweck der Kurabgabe

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Sellin und deren Ortsteile sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren und besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet, Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin mit den Ortsteilen Altensien, Neuensien, Moritzdorf und Seedorf.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.

- (3) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Gemeinde Ostseebad Sellin zu erbringen.
- (4) Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Hundehalter bzw. -besitzer für ihre zum Aufenthalt im Erhebungsgebiet mitgebrachten Hunde.
- (6) Kurabgaben werden nicht erhoben von:
 1. Einwohnern der Gemeinde Ostseebad Sellin;
 2. Kindern, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwistern nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern von Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Sellin ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 3. Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Sellin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich in Ausübung ihres Berufes vorübergehend in der Gemeinde Ostseebad Sellin aufhalten.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres;
2. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt, Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass im Ausweis einer schwerbehinderten Person, die einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes eingetragen ist.

§ 5

Ermäßigung von der Kurabgabe

- (1) Kinder ab dem achten Lebensjahr bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sind von der Kurabgabe zu 50 % ermäßigt.
- (2) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sind zu 25 % von der Kurabgabe ermäßigt.

§ 6

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 3 f. sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 7 Abs. 2 richtet. Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Sellin erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 7
Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit,
Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des elektronischen Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (3) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag.
- (4) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben.
- (5) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Sellin gegenüber wahrzunehmen.
- (6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben ihre Abgabe durch Erwerb einer Tageskurkarte in der Kurverwaltung, Warmbadstraße 4 oder Seeparkpromenade 1 im Ostseebad Sellin zu entrichten.

§ 8
Höhe der Kurabgabe

- | | | |
|--|-----------------|-----------------|
| (1) Die Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Sellin beträgt pro Tag und Person:
Abgabepflichtiger | Nebensaison | Hauptsaison |
| | 01.11. – 22.12. | 01.05. – 31.10. |
| | 03.01. – 30.04. | 23.12. – 02.01. |
| Erwachsene | 2,80 EUR | 3,50 EUR |
| Behinderte ab einem Grad
von 80 | 2,10 EUR | 2,60 EUR |

- | | | |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Kinder ab 7 Jahren | 1,40 EUR | 1,75 EUR |
|--------------------|-----------------|-----------------|
- (2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgaben eine Jahreskurkarte erwerben. Die Jahreskurkarte beträgt:
- | | | |
|---|--|-------------------|
| für eine Einzelperson ab dem 18. Lebensjahr | | 105,00 EUR |
| für Kinder/Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr | | 52,50 EUR |
| Behinderte ab einem Grad von 80 | | 78,00 EUR |
- (3) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe pro Hund in Höhe von
- | | | |
|--|--|------------------------|
| | | 0,60 EUR je Tag |
|--|--|------------------------|
- zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt
- | | | |
|--|--|------------------|
| | | 18,00 EUR |
|--|--|------------------|
- und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.
- (4) In den Kurabgabebesätzen ist eine Umsatzsteuer von 7% enthalten.

§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge und dergleichen). Satz 1 gilt ferner entsprechend für denjenigen, der Liegeplätze von Booten, gleich welcher Art, überlässt.
- (2) Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin nutzt ein online basiertes Kurbeitrags-Abrechnung- und Meldeschein-System. Quartiergebern wird ein Zugang zu diesem System bereitgestellt.
- Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin stellt Quartiergebern registrierte Blankokurkarten zur Verfügung
- (3) Diese Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:
- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
 - den Familiennamen,

- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeit,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

(4) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;
2. das elektronisches Meldesystem AVS zu verwenden; bei Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Kurkarte auszudrucken;
3. die nach Monaten geordneten, elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Sellin sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen die elektronisch ausgefüllten Kurkarten auszuhändigen;
5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten.
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Anschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Kurkarte;
6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Sellin unverzüglich vorzulegen;
7. der Kurverwaltung Ostseebad Sellin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(5) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (6) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Sellin mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 11

Datenverarbeitung und Verwenden von Daten

- (1) Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin ist befugt, auf der Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angabenein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Sellin elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Sellin befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
 - Gästeverzeichnis der Vermieter;
 - Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Sellin befugt. Die Kurverwaltung darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (4) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - die in dieser Satzung normierten Meldepflichten sowie die Anforderungen als Quartiergeber und Meldepflichtiger widerstößt,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Sellin.

§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin (Kurabgabesatzung) vom 12.1.2005, zul. geänd. durch die 6. Änderungssatzung vom 11.11.2016, außer Kraft.

Sellin, am _____

R. Liedtke
Bürgermeister

Bekannt gemacht und verkündet im Internet am:	
---	--